

99037004074000

Unrichtige Messungen oder unterfüllte Fertigpackungen - Beschwerde einreichen

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1010-99037004074000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037004074000
Leistungsbezeichnung I	Unrichtige Messungen oder unterfüllte Fertigpackungen - Beschwerde einreichen
Leistungsbezeichnung II	Unrichtige Messungen oder unterfüllte Fertigpackungen - Beschwerde einreichen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Mess- und Eichgesetz (MessEG) • Mess- und Eichverordnung (MessEV) • Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV)
Teaser	Zweifeln Sie an der Richtigkeit von Messungen oder haben Sie sogar einen Betrugsverdacht?
Volltext	Zweifeln Sie an der Richtigkeit von Messungen oder haben Sie sogar einen Betrugsverdacht? Das Eichamt geht jeder begründeten Verbraucherbeschwerde nach. Das gilt nicht für anonyme Beschwerden. Die Eichämter führen auch unangekündigte Fertigpackungskontrollen bei Herstellern, Importeuren und im Handel durch. Dabei werden die Fertigpackungen auf die Anforderungen der Fertigpackungsverordnung hin überprüft. Diese umfassen unter anderem die Ermittlung der durchschnittlichen Füllmenge (Mittelwertforderung) und der zulässigen Abweichungen der Einzelpackungen. Bei Verstößen gegen die Fertigpackungsverordnung können die Eichämter Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.
Erforderliche Unterlagen	Bei Beschwerden über Fertigpackungen sollten Sie dem Eichamt folgende Informationen liefern: • Wo haben Sie die Packung erworben? • Hersteller der Fertigpackung • Produktname der Fertigpackung • Nennfüllmengenangabe auf der Fertigpackung

Modul	Sachverhalt
	• Mindesthaltbarkeitsdatum und / oder Chargennummer • Evtl. ein Foto der Fertigpackung auf der die vorgenannten Angabe ersichtlich sind
Voraussetzungen	Sie zweifeln • an der Richtigkeit von Messungen, • an der Richtigkeit des Messgerätes oder • am Inhalt von Fertigpackungen im Handel.
Kosten	keine Hinweis: In Streitfällen zwischen zwei Parteien kann ein Gutachter das Messgerät prüfen (Befundprüfung). Dafür entstehen Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung. Im Einzelfall können noch Ausbau- und Transportkosten hinzukommen. Davon können besonders Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme betroffen sein. Die Gebühren und eventuell die Ausbau- und Transportkosten hat normalerweise die Person zu tragen, die die Befundprüfung veranlasst hat. Stellt sich dabei heraus, dass das Messgerät fehlerhaft ist, muss der Messgerätebesitzer oder die Messgerätebesitzerin die Kosten tragen.
Verfahrensablauf	Sie können ihre Beschwerde, Zweifel oder Verdachtsmomente formlos einreichen, d.h. schriftlich, mündlich oder elektronisch. Auf Wunsch können Sie eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde erhalten. Bei Messgeräten im Versorgungsbereich müssen Sie die sogenannte Befundprüfung bei einem Eichamt oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragen. Ein Formular stellt die EBBW-Direktion in Stuttgart oder die jeweilige Prüfstelle zur Verfügung. Für die Befundprüfung können Ihnen möglicherweise Kosten entstehen. Über das Ergebnis der Prüfung werden Sie informiert.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Bei Verdacht auf Manipulationen oder Betrug: schnellstmögliche Nachricht an das zuständige Eichamt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Als Fertigpackung werden Produkte bezeichnet, wie z.B. Lebensmittel, Waschmittel, Schrauben vom Hersteller, die in der Fabrik in Abwesenheit des Kunden verpackt werden.
Rechtsbehelf	Gegen Bescheide oder Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen kann beim zuständigen Verwaltungsgericht (Freiburg, Karlsruhe, Sigmaringen oder Stuttgart) Klage erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids oder der Entscheidung. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann, ob der Bescheid oder die Entscheidung fehlerhaft ist und geändert oder zurückgenommen werden muss.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	